



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister
Frau Kortüm
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl



16.06.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.023 2016_052
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470
Martin.Baumgart@wald-und-
holz.nrw.

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg im Ortsteil Osterwick
Hier: Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zum o.g. Verfahren nimmt das Regionalforstamt Münsterland wie folgt Stellung:

Das Heranziehen der Wallheckenkartierung ergab für einen Teilbereich der überplanten Fläche das Vorhandensein einer Wallhecke, die nach § 1 LFoG NRW Wald ist. Die Umwandlung dieser Fläche bedarf daher nach § 39 LFoG NRW einer Genehmigung, die mit einer Ausgleichsmaßnahme verbunden ist.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland gegen oben genannte Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Christina Frost



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2016 bezüglich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg im Ortsteil Osterwick;

Anlage VI zur SV IX/382

Der Hinweis, dass die Wallheckenkartierung für einen Teilbereich der überplanten Fläche das Vorhandensein einer Wallhecke ergab, deren Umwandlung nach LFoG eine Genehmigung erfordert und Ausgleichsmaßnahmen nach sich zieht, wird zur Kenntnis genommen. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die mit einer ggf. erforderlichen Umwandlung der Wallhecke notwendigen Aspekte in die Abwägung eingestellt und die ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.